

Seite 1 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Dichtungsmasse

Verwendungssektor [SU]:

SU 0 - Sonstiges

SU 1 - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

SU19 - Bauwirtschaft

SU22 - Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung,

Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie [PC]:

PC 1 - Klebstoffe, Dichtstoffe

Verfahrenskategorie [PROC]:

PROC19 - Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

BTI Befestigungstechnik GmbH & Co. KG

Salzstr. 51

74653 Ingelfingen Tel.: +49 7940 141 141 Fax: +49 7940 141 9141 Email: info@bti.de Homepage: www.bti.de

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de - bitte NICHT zur Abforderung von Sicherheitsdatenblättern benutzen.

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Notrufnummer der Gesellschaft:

+49 (0) 700 / 24 112 112 (BRC)



Seite 2 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Flam. Liq.	3	H226-Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Eye Irrit.	2	H319-Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Irrit.	2	H315-Verursacht Hautreizungen.
STOT RE	1	H372-Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter
		Exposition (Zentrales Nervensystem).
Aquatic Chronic	3	H412-Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger
		Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Gefahr

H226-Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H319-Verursacht schwere Augenreizung. H315-Verursacht Hautreizungen. H372-Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (Zentrales Nervensystem). H412-Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P101-Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102-Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210-Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P260-Dampf oder Aerosol nicht einatmen. P270-Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P280-Schutzhandschuhe tragen.

P305+P351+P338-BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P314-Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501-Inhalt / Behälter einer zugelassenen Entsorgungseinrichtung zuführen.

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).



Seite 3 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Bitumen

Füllstoffe

Lösungsmittel

Hilfsstoffe

3.1 Stoff

n.a.

3.2 Gemisch

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere	
Registrierungsnr. (REACH)	
Index	649-330-00-2
EINECS, ELINCS, NLP	265-185-4
CAS	64742-82-1
% Bereich	15-<20
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Flam. Liq. 3, H226
(CLP)	Asp. Tox. 1, H304
	STOT SE 3, H336
	STOT RE 1, H372 (Zentrales Nervensystem)
	Aquatic Chronic 2, H411

Quaternäre Ammoniumverbindungen,	
Trimethyltalgalkyl, Chloride	
Registrierungsnr. (REACH)	
Index	
EINECS, ELINCS, NLP	232-447-4
CAS	8030-78-2
% Bereich	1-<3
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Flam. Sol. 1, H228
(CLP)	Acute Tox. 4, H302
	Skin Corr. 1B, H314
	Eye Dam. 1, H318

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt! Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

Ist z. B. für einen Kohlenwasserstoff die Anmerkung P anzuwenden, so wurde dies für die hier genannte Einstufung bereits berücksichtigt.

Zitat: "Anmerkung P - Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält."

Ebenso wurde Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) beachtet und für die hier genannte Einstufung bereits berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!



Seite 4 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

Es können auftreten:

Reizung der Augen

Einatmen:

Schwindel

Kopfschmerzen

Übelkeit

Bewußtlosigkeit

Verschlucken:

Übelkeit

Reizung des Magens

Bei längerem Kontakt:

Austrocknung der Haut.

Dermatitis (Hautentzündung)

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl/Schaum/CO2/Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Giftige Gase

Entzündliche Dampf-/Luftgemische

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.



Seite 5 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Zündquellen entfernen, nicht rauchen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

Oder:

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen.

Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unter Verschluß aufbewahren.

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Besondere Lagerbedingungen beachten.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

An gut belüftetem Ort lagern.

Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.

Nur bei Temperaturen von 5°C bis 25°C lagern.



◎

Seite 6 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

AGW des Gesamt-Lösemittel-Kohlenwasserstoff Anteils des Gemisches (RCP-Methode gemäß der Deutschen TRGS 900, Nr. 2.9):

150 mg/m3

© Chem. Bezeichnung	Naphtha (Erde	öl), hydrodes	ulfuriert, schw	ere		%Bereich:15 -<20
AGW: 150 mg/m3		SpbÜf.:	2(II)			
Überwachungsmethoden:	-]	Draeger - Hy	drocarbons 2/a	(81 03 581)		
	-]	Draeger - Hy	drocarbons 0,1	%/c (81 03 571)		
	- (Compur - KI	TA-187 S (551	174)		
BGW:				Sonstige Angaben	: AG	S, (AGW
				gem. RCP-Method	de, TRO	GS 900, 2.9)
① Chem. Bezeichnung	Asphalt					%Bereich:
AGW: 1,5 mg/m3 (Bitume	n: Dampf und	SpbÜf.:	2(II) (Bitumer	n: Dampf und		
Aerosol bei der Heißverarbei	itung von	Aerosol be	i der Heißvera	rbeitung von		
Destillations- und Air-Rectif	ied-Bitumen.	Destillation	ns- und Air-Re			
Gilt nicht für den Bereich Gu	uss- und	Gilt nicht für den Bereich Guss- und				
Walzasphalt sowie im Bereic	ch der	Walzasphalt sowie im Bereich der				
Bitumen- und Polymerbitum	enbahnen bis	Bitumen- und Polymerbitumenbahnen bis				
31.12.2024.)		31.12.2024.)				
Überwachungsmethoden:						
BGW:				Sonstige Angaben	: H, 1	1, DFG
				(Bitumen: Dampf	und Ae	erosol bei der
				Heißverarbeitung	von De	stillations-
			und Air-Rectified-Bitumen, TRGS			en, TRGS
			900), K1B, M2, H, DFG			
				(Oxidationsbitumen: Dampf und		
				Aerosol bei der Heißverarbeitung von		
				Oxidationsbitume	n, TRG	S 905)

Asphalt						
Anwendungsgebiet	Expositionsweg /	Auswirkung auf	Deskrip	Wert	Einheit	Bemerk
	Umweltkompartimen	die Gesundheit	tor			ung
	t					
Verbraucher	Mensch - Inhalation	Langzeit, lokale	DNEL	0,6	mg/m3	
		Effekte				
Arbeiter /	Mensch - Inhalation	Langzeit, lokale	DNEL	2,9	mg/m3	
Arbeitnehmer		Effekte				

[©] AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = Einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. (8) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (9) = Alveolengängige Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (11) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2004/37/EG). (12) =



Seite 7 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion in den Mitgliedstaaten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein Biomonitoringsystem mit einem biologischen Grenzwert von maximal 0,002 mg Cd/g Creatinin im Urin umsetzen (Richtlinie 2004/37/EG). | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "= =" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. (8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (10) = Grenzwert für die Kurzzeitexposition für einen Bezugszeitraum von einer Minute (2017/164/EU). | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: Stunden, f) nach mindestens 3 Monaten Exposition, g) unmittelbar nach Exposition, h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert. H = hautresorptiv. X = krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung - es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). Sa = Atemwegssensibilisierend. Sh = Hautsensibilisierend. Sah = Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe (im Anhang VI Teil 3 der CLP-VO nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebserzeugend, M = Keimzellmutagen, RF = Reproduktionstoxisch - Fruchtbarkeitsgefährdend (kann Fruchtbarkeit beeinträchtigen), RE = Reproduktionstoxisch - Entwicklungsschädigend (Kann das Kind im Mutterleib schädigen), 1A/1B/2 = Kategorien nach Anhang I der CLP-Verordnung. (13) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen (Richtlinie 2004/37/EG), (14) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen (Richtlinie 2004/37/EG).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden.

Solche werden beschrieben durch z.B. BS EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).

BS EN 14042 "Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe".

TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Inhalative Exposition".

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.



Seite 8 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern.

Hautschutz - Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Empfehlenswert

Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (EN 374).

Mindestschichtstärke in mm:

0.5

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

> 60

Handschutzcreme empfehlenswert.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

Atemschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Filter A2 P2 (EN 14387), Kennfarbe braun, weiß

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten,

Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren

Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:Paste, FlüssigFarbe:SchwarzGeruch:LösemittelGeruchsschwelle:Nicht bestimmt



Seite 9 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

pH-Wert: n.a.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 160 °C Flammpunkt: 44 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht bestimmt Untere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt Obere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt

Dampfdruck: 6 mbar

Dampfdichte (Luft=1):

Dichte:

Schüttdichte:

Schüttdichte:

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit:

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):

Nicht bestimmt

Unlöslich

Nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur: 210 °C (Zündtemperatur)

Zersetzungstemperatur:

Viskosität:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht bestimmt

Nicht bestimmt

Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit: Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel: Nicht bestimmt
Leitfähigkeit: Nicht bestimmt
Oberflächenspannung: Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt: Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe auch Abschnitt 7.

Erhitzung, offene Flammen, Zündquellen

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Abschnitt 5.2.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).



◐

Seite 10 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML Art.: 9385433									
Toxizität / Wirkung	Endpun kt	Wert	Einheit	Organism us	Prüfmethode	Bemerkung			
Akute Toxizität, oral:	ATE	>2000	mg/kg			berechneter Wert			
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.			
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.			
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.			
Schwere Augenschädigung/- reizung:						k.D.v.			
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						k.D.v.			
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.			
Karzinogenität:						k.D.v.			
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.			
Spezifische Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE):						k.D.v.			
Spezifische Zielorgan- Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE):						k.D.v.			
Aspirationsgefahr:						k.D.v.			
Symptome:						k.D.v.			
Sonstige Angaben:						Einstufung gemäß Berechnungs verfahren.			

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere										
Toxizität / Wirkung	Endpun	Wert	Einheit	Organism	Prüfmethode	Bemerkung				
	kt			us						
Akute Toxizität, oral:	LD50	>15000	mg/kg	Ratte	OECD 401 (Acute					
					Oral Toxicity)					
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>3400	mg/kg	Kaninchen	OECD 402 (Acute					
					Dermal Toxicity)					
Ätz-/Reizwirkung auf					OECD 404 (Acute	Wiederholter				
die Haut:					Dermal	Kontakt				
					Irritation/Corrosio	kann zu				
					n)	spröder oder				
						rissiger Haut				
						führen.				
Sensibilisierung der					OECD 406 (Skin	Nicht				
Atemwege/Haut:					Sensitisation)	sensibilisiere				
						nd,				
						Analogieschl				
						uss				



1

Seite 11 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

Keimzell-Mutagenität:	OECD 471	Negativ,
	(Bacterial Reverse	Analogieschl
	Mutation Test)	uss
Karzinogenität:	OECD 453	Negativ,
	(Combined	Analogieschl
	Chronic	uss
	Toxicity/Carcinog	e
	nicity Studies)	
Reproduktionstoxizität	OECD 414	Negativ,
(Entwicklungsschädigun	(Prenatal	Analogieschl
g):	Developmental	uss
	Toxicity Study)	

Asphalt						
Toxizität / Wirkung	Endpun	Wert	Einheit	Organism	Prüfmethode	Bemerkung
	kt			us		
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg			Analogieschl
						uss
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>2000	mg/kg			Analogieschl
						uss

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML							
Art.: 9385433							
Toxizität /	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Wirkung							
12.1. Toxizität,							k.D.v.
Fische:							
12.1. Toxizität,							k.D.v.
Daphnien:							
12.1. Toxizität,							k.D.v.
Algen:							
12.2. Persistenz							k.D.v.
und Abbaubarkeit:							
12.3.							k.D.v.
Bioakkumulations							
potenzial:							
12.4. Mobilität im							k.D.v.
Boden:							
12.5. Ergebnisse							k.D.v.
der PBT- und							
vPvB-Beurteilung:							
12.6. Andere							k.D.v.
schädliche							
Wirkungen:							



◎

Seite 12 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

Sonstige Angaben:				Gemäß der
				Rezeptur
				keine AOX
				enthalten.

Naphtha (Erdöl), h	Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere									
Toxizität /	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung			
Wirkung										
12.1. Toxizität,	LL50	96h	10-30	mg/l	Oncorhynchus		Analogieschl			
Fische:					mykiss		uss			
12.1. Toxizität,	EL50	48h	10-22	mg/l	Daphnia		Analogieschl			
Daphnien:					magna		uss			
12.1. Toxizität,	NOEC/NO	21d	0,097	mg/l	Daphnia		Analogieschl			
Daphnien:	EL				magna		uss			
12.1. Toxizität,	NOELR	72h	0,22	mg/l	Pseudokirchne		Analogieschl			
Algen:					riella		uss			
					subcapitata					
12.1. Toxizität,	EL50	72h	4,6-10	mg/l	Pseudokirchne		Analogieschl			
Algen:					riella		uss			
					subcapitata					
12.2. Persistenz		28d	74,7	%			Leicht			
und Abbaubarkeit:							biologisch			
							abbaubar,			
							Analogieschl			
							uss			
12.5. Ergebnisse							n.a.			
der PBT- und										
vPvB-Beurteilung:										
Wasserlöslichkeit:			20	mg/l			20°C			

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

08 04 09 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.



Seite 13 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

14.1. UN-Nummer: 3295

Straßen-/Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Unterliegt nicht dem ADR/RID, gemäß 2.2.3.1.5 (<=

4501)

14.3. Transportgefahrenklassen: n.a. 14.4. Verpackungsgruppe: n.a. Klassifizierungscode: n.a. LQ: n.a. 14.5. Umweltgefahren: n.a. Tunnelbeschränkungscode: n.a.

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S.

3 14.3. Transportgefahrenklassen: 14.4. Verpackungsgruppe: IIIEmS: F-E, S-D Meeresschadstoff (Marine Pollutant):

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Hydrocarbons, liquid, n.o.s. 14.3. Transportgefahrenklassen:

3 14.4. Verpackungsgruppe:

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein.

Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht erfolgt nicht als Massengut sondern als Stückgut, daher nicht zutreffend.

Mindermengenregelungen werden hier nicht beachtet.

Gefahrennummer sowie Verpackungscodierung auf Anfrage.

Sondervorschriften (special provisions) beachten.

IMDG-Code <= 450L:

Transport in accordance with 2.3.2.5 of the IMDG Code

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Nationale Verordnungen/Gesetze zum Jugendarbeitsschutz beachten (insb. die nationale Implementierung der Richtlinie 94/33/EG)!







Seite 14 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

Nationale Verordnungen/Gesetze zum Mutterschutz beachten (insb. die nationale Implementierung der Richtlinie 92/85/EWG)!

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Richtlinie 2012/18/EU ("Seveso-III"), Anhang I, Teil 1 - Folgende Kategorien treffen für dieses Produkt zu (u.U. sind weitere zu berücksichtigen je nach Lagerung, Handhabung etc.):

Gefahrenkategorien	Anmerkungen zu	Mengenschwelle (in	Mengenschwelle (in
	Anhang I	Tonnen) für gefährliche	Tonnen) für gefährliche
		Stoffe gemäß Artikel 3	Stoffe gemäß Artikel 3
		Absatz 10 für die	Absatz 10 für die
		Anwendung von -	Anwendung von -
		Anforderungen an	Anforderungen an
		Betriebe der unteren	Betriebe der oberen
		Klasse	Klasse
P5c		5000	50000

2

Für die Zuordnung der Kategorien und Mengenschwellen sind immer die Anmerkungen zu Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU zu beachten, insb. die in den Tabellen hier genannten und die Anm. 1 - 6.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 18 % Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 234 g/l

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG beachten (Deutschland). Mutterschutzgesetz - MuSchG beachten (Deutschland).

Lagerklasse nach TRGS 510: 3 Entzündbare Flüssigkeiten

Störfallverordnung beachten.

Chemikalienverbotsverordnung beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte:

8

Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrgütern erforderlich. Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Einweisung/Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.	Verwendete Bewertungsmethode	
1272/2008 (CLP)		
Flam. Liq. 3, H226	Einstufung aufgrund von Testdaten.	
Eye Irrit. 2, H319	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.	



Seite 15 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

Skin Irrit. 2, H315	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
STOT RE 1, H372	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Aquatic Chronic 3, H412	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten

(benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H228 Entzündbarer Feststoff.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Flam. Liq. — Entzündbare Flüssigkeiten

Eye Irrit. — Augenreizung

Skin Irrit. — Reizwirkung auf die Haut

STOT RE — Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Aquatic Chronic — Gewässergefährdend - chronisch

Asp. Tox. — Aspirationsgefahr

STOT SE — Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Narkotisierende Wirkungen

Flam. Sol. — Entzündbare Feststoffe Acute Tox. — Akute Toxizität - oral Skin Corr. — Ätzwirkung auf die Haut Eye Dam. — Schwere Augenschädigung

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) alkoholbest. alkoholbeständig

allg. Allgemein Anm. Anmerkung

AOX Adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Art., Art.-Nr. Artikelnummer

ASTM ASTM International (American Society for Testing and Materials)

BAFU Bundesamt für Umwelt (Schweiz)

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bem. Bemerkung

BG Berufsgenossenschaft

BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland)

BSEF The International Bromine Council bw body weight (= Körpergewicht)

bzw. beziehungsweise ca. zirka / circa

CAS Chemical Abstracts Service



Seite 16 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung,

Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd,

fortpflanzungsgefährdend)

DMEL Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)

DNEL Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)

dw dry weight (= Trockengewicht)

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

etc., usw. et cetera, und so weiter

EU Europäische Union

EVAL Ethylen-Vinylalkohol-Copolymer

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Fax. Faxnummer gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland)

GGVSee Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit

Seeschiffen, Deutschland)

GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes

System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG Bau - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

(Deutschland)

GisChem Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien der BG RCI - Berufsgenossenschaft Rohstoffe und

chemische Industrie und der BGHM - Berufsgenossenschaft Holz und Metall (Deutschland)

GWP Global warming potential (= Treibhauspotenzial)

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen

Seeschiffsverkehr)

inkl. inklusive, einschließlich

IUCLID International Uniform Chemical Information Database

k.D.v. keine Daten vorhanden

KFZ, Kfz Kraftfahrzeug

Konz. Konzentration

LQ Limited Quantities (= begrenzte Mengen)

LRV Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz)

LVA Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

MARPOL Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Min., min. Minute(n) oder mindestens oder Minimum

n.a. nicht anwendbar

n.g. nicht geprüft

n.v. nicht verfügbar

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)



Seite 17 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 14.05.2020 / 0014 Ersetzt Fassung vom / Version: 22.02.2019 / 0013

Tritt in Kraft ab: 14.05.2020 PDF-Druckdatum: 14.05.2020

DICHTSTOFF BITUMPLAST 310 ML

Art.: 9385433

org. organisch

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PE Polyethylen

PNEC Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

Pt. Punkt

PVC Polyvinylchlorid

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG)

Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

REACH-IT List-No. 9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pre-registrations without a CAS No. or other numerical identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission via REACH-IT.

resp. respektive

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SVHC Substances of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Sunstanzen)

Tel. Telefon

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UEVK Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Schweiz)

UN RTDG United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)

UV Ultraviolett

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verodnung)

VeVA Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

WGK Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV (Deutsche

Verordnung)

WGK1 schwach wassergefährdend

WGK2 deutlich wassergefährdend

WGK3 stark wassergefährdend

wwt weight (= Feuchtmasse)

z. Zt. zur Zeit

z.B. zum Beispiel

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben,

sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.